

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		FREITAG, DEN 5. NOVEMBER	2010
Tag	Inhalt	Seite	
26. 10. 2010	Verordnung zur Änderung von Verordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2010 ... 120-2-2, 204-1-1, 204-1-3, 204-1-8, 210-4-2, 211-6, 221-14-2, 224-1-1, 224-1-2, 224-1-3, 224-1-4, 9231-2	579	
28. 10. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) 2030-9	581	
2. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr 300-13	582	
2. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung und der Feuerungsverordnung 2131-1-4, 2131-1-12	582	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung von Verordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2010

Vom 26. Oktober 2010

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Auf Grund der §§ 33 und 34 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 32), wird verordnet:

In § 1 Nummer 4 der Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereiche für Sicherheitsüberprüfungen ohne Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 63), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 280), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 545), wird verordnet:

In § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 4 und § 4 Absatz 1 Satz 1 der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung vom 9. November 1999 (HmbGVBl. S. 253), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausländeraltersangabendeiverordnung

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226),

zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 545), wird verordnet:

In § 2 Absätze 1 und 2 der Ausländeraltersangabendeiverordnung vom 7. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 491), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Pass- und Personalausweisregisterverordnung

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 545), wird verordnet:

In § 1 Satz 1, § 2 Sätze 1 und 2, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie in § 4 Absatz 1 Satz 1 der Pass- und Personalausweisregisterverordnung vom 17. November 2009 (HmbGVBl. S. 390), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 575), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494, 505), wird verordnet:

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 507, 508), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Einträgen zu §§ 22 und 24 jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 8a, der Überschrift zu § 22, § 22 Satz 1, der Überschrift zu § 24 und § 24 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Bildung und Sport“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Bestimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses nach dem Transsexuellengesetz

Auf Grund von § 3 Absatz 3 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978), wird verordnet:

Im Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Bestimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses nach dem Transsexuellengesetz vom 16. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 381) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschule der Polizei Hamburg

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Hochschule der Polizei Hamburg vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614) wird verordnet:

In der Weiterübertragungsverordnung-Hochschule der Polizei Hamburg vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 463) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), wird verordnet:

In Absatz 4 Satz 2 des Einzigsten Paragraphen der Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden vom 20. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 420) wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft und Kunst (Denkmalschutzamt)“ durch die Textstelle „Behörde für Kultur und Medien, Denkmalschutzamt und beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung,“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), wird verordnet:

In Absatz 2 Satz 2 des Einzigsten Paragraphen der Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt vom 30. April 1991 (HmbGVBl. S. 214) wird die Textstelle „Kulturbehörde, Denkmalschutzamt,“ durch die Textstelle „Behörde für Kultur und Medien, Denkmalschutzamt, und beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung,“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), wird verordnet:

In § 3 der Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße vom 1. Oktober 1996 (HmbGVBl. S. 247) wird die Bezeichnung „Kulturbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), wird verordnet:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72 vom 16. April 2010 (HmbGVBl. S. 328) wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur, Sport und Medien“ durch die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der BF17-Erprobungsverordnung**

Auf Grund von § 6e Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507, 2508), wird verordnet:

In § 2 der BF17-Erprobungsverordnung vom 1. November 2005 (HmbGVBl. S. 440) wird die Bezeichnung „Behörde für

Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 12 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Oktober 2010.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)

Vom 28. Oktober 2010

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Paragraph 17 Absatz 1 am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Hamburg, den 28. Oktober 2010.

Die Senatskanzlei

Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr

Vom 2. November 2010

Auf Grund von § 5 Absatz 4 Satz 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355, 2386), wird verordnet:

In § 1 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 370), wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Insolvenzordnung“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. November 2010.

Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung und der Feuerungsverordnung

Vom 2. November 2010

Artikel 1

Änderung der Prüfverordnung

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8, 9 und 10 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Die Prüfverordnung vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 79, 222), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils II des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:
„Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 werden die Wörter „sowie Prüfsachverständige“ und „im Fachbereich Bautechnik“ gestrichen.
 - 2.2 In Absatz 3 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen.
 3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sonstigen nach Bauordnungsrecht verantwortlichen Personen“ ersetzt durch die Textstelle „Betreiberin bzw. des Betreibers“.
 4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Satz 2 wird die Textstelle „, Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik“ ersetzt durch die

Wörter „und Prüfingenieure“ sowie die Textstelle „Prüfingenieurin, Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Bautechnik“ ersetzt durch die Wörter „Prüfingenieurin und Prüfingenieur“.

- 4.2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 Die Textstelle „, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige für Bautechnik“ wird ersetzt durch die Wörter „oder der Prüfingenieur“.
 - 4.2.2 Die Wörter „oder des Prüfsachverständigen“ werden gestrichen.
- 4.3 In Satz 5 wird das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
5. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einmal jährlich“ durch die Wörter „in erforderlichen Abständen“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Hinter dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ wird die Textstelle „(HmbVwVfG)“ eingefügt.
 - 6.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur

ausgesprochen worden ist, Niederlassungen als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur einrichtet oder“.

7. § 9 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. Die Überschrift des Teils II erhält folgende Fassung: „Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure“.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Im ersten Halbsatz wird die Textstelle „,Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik“ ersetzt durch die Wörter „,und Prüfingenieure“.
- 9.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „,Prüfsachverständige für Bautechnik müssen darüber hinaus über besonders vertiefte Kenntnisse im Brandschutz verfügen (§ 68 Absatz 2 HBauO)“ gestrichen.
- 9.3 In Nummer 6 wird die Textstelle „,einen Prüfingenieur, eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen für Bautechnik“ ersetzt durch die Wörter „,oder einen Prüfingenieur“.
10. In § 11 Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Das Gutachten kann Vorbehalte enthalten.“
11. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „,Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Bautechnik“ ersetzt durch die Wörter „,und Prüfingenieure“.
12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Aufgabenerledigung

(1) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure dürfen nur bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahrnehmen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur nicht anerkannt ist, hat sie bzw. er unter ihrer bzw. seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure hinzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht aufzunehmen sind. Die Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers ist einzuholen.

(2) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, auch für den Brandfall sowie die Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung. Die Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht der Prüfingenieurin bzw. des Prüfingenieurs ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben sowie Festlegungen hinsichtlich des Umfangs und der Durchführung der bautechnischen Prüfung und der Bauzustandsbesichtigungen in einer Prüfanweisung treffen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Tätigkeit der Prüfingenieurinnen und der Prüfingenieure, insbesondere die Einhaltung der von ihr herausgegebenen allgemeinen besonderen Prüfanweisungen, zu überwachen. Die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hat im Einvernehmen mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber eine Prüfsachverständige bzw. einen Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau einzuschalten, wenn Bedenken hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen bestehen.

(3) Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften und bescheinigten Nachweise. Die Überwachung der Bauausführung kann sich nach ordnungsgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken.

(4) Die Prüfingenieurinnen und die Prüfingenieure haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens zum 1. März des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen.“

13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 13.1.1 Die Textstelle „einschließlich der gegebenenfalls zugehörigen Steigleitungen,“ wird ersetzt durch die Wörter „mit nassen Steigleitungen und“.
- 13.1.2 Die Wörter „und des“ werden ersetzt durch die Wörter „einschließlich des“.
- 13.2 In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- 13.3 Nummer 9 wird gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 14.1.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „Bauherr“ die Textstelle „gemäß § 54 HBauO“ eingefügt.
- 14.1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Teilprüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen sind nicht zulässig.“
- 14.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 14.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „den Prüfbericht“ ersetzt durch die Wörter „die Prüfbescheinigung“.
- 14.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die eingeführten Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen sind durch die Prüfsachverständigen zu beachten.“
- 14.2.3 In Satz 3 wird das Wort „sie“ ersetzt durch die Wörter „die Bauaufsichtsbehörde“, und das Wort „Prüfanweisung“ wird ersetzt durch die Wörter „Grundsätze für die Prüfung“.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Nummer 2 wird gestrichen.
- 15.2 Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 2 und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 15.3 Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 3 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 15.4 Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 4 Satz 2 die festgestellten Mängel nicht innerhalb der in der Prüfbescheinigung gesetzten Frist beseitigen lässt und dies zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erheblichen Vermögenswerten geführt hat.“
16. § 23 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Feuerungsverordnung

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummern 1 und 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl.

S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Die Feuerungsverordnung vom 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 6 Satz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - 2.2 Der neue Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Abstände“ durch das Wort „Mindestabstände“ ersetzt und in den Nummern 2 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „Abgastemperaturen“ die Wörter „der Feuerstätten“ eingefügt.
 - 2.2.2 In Satz 2 Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abstand“ durch das Wort „Mindestabstand“ und in

Nummer 2 das Wort „den“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

- 2.2.3 In Satz 3 wird die Textstelle „bis zu 300 Grad Celsius bei Nennleistung“ durch die Textstelle „der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300 Grad Celsius“ ersetzt.
- 2.2.4 Es wird folgender Satz angefügt:

„Die angegebenen Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.“
- 2.3 Im neuen Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils hinter dem Wort „Abgastemperaturen“ die Wörter „der Feuerstätten“ eingefügt.
- 2.4 Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. November 2010.